Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 25. Juni 2015 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7429 — Siemens/Dresser-Rand

Berichterstatter: Luxemburg

(2016/C 281/07)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Rechtsgeschäft um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.

2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte zu.

4. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte zu.

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss keine nicht koordinierten horizontalen Wirkungen zeigen wird, die den wirksamen Wettbewerb im Weltmarkt für mit aero-derivativen Gasturbinen oder leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge, die in der Öl- und Gasindustrie verwendet werden, und insbesondere in den Segmenten 1) mit einer Energieleistung von über 23 MW und 2) unter 23 MW, beeinträchtigen würden.

6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss keine nicht koordinierten horizontalen Wirkungen zeigen wird, die den wirksamen Wettbewerb im Weltmarkt für mit aero-derivativen Gasturbinen oder leichten Industriegasturbinen angetriebene Generatoranlagen, die in der Öl- und Gasindustrie verwendet werden, und insbesondere in den Segmenten 1) mit einer Energieleistung von über 23 MW und 2) unter 23 MW, beeinträchtigen würden.

7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss keine nicht koordinierten horizontalen Wirkungen zeigen wird, die den wirksamen Wettbewerb im Welt- oder EWR-Markt für Dampfturbinen mit mechanischem Antrieb, unabhängig von deren genauer Energieleistung, beeinträchtigen würden.

8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss keine nicht koordinierten horizontalen Wirkungen zeigen wird, die den wirksamen Wettbewerb im Welt- oder EWR-Markt für Dampfturbinen mit Generatorantrieb als Bestandteil von Generatoranlagen, unabhängig von deren genauer Energieleistung, beeinträchtigen würden.

9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss keine nicht koordinierten horizontalen Wirkungen zeigen wird, die den wirksamen Wettbewerb

   — im Weltmarkt für mit aero-derivativen Gasturbinen und leichten Industriegasturbinen angetriebene Turboverdichterstränge, die in der Öl-und Gasindustrie verwendet werden, beeinträchtigen würden.

   — im Welt- bzw. EWR-Markt für FCC-Stränge, unabhängig von der genauen Abgrenzung der relevanten Märkte, beeinträchtigen würden.

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR Abkommens vereinbar erklärt werden kann.